

LEVNÖ LANDESVERBAND DER ELTERNVEREINE NÖ

3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29

Tel. 02742/ 280-5501

Mail : levnoe@bildung-noe.gv.at

ZVR: 089384592

Vereinsstatuten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Niederösterreichischer Landesverband der Elternvereine“ mit der Kurzbezeichnung „LEVNÖ“.
2. Der Sitz des Vereines ist in der NÖ Landeshauptstadt St. Pölten und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Niederösterreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
4. Für diese Statuten wurde im gesamten Text eine Persönlichkeitsform gewählt, wobei sich diese grundsätzlich auf männliche und weibliche und diverse Personen bezieht.

§ 2: Zweck

1. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
2. Der LEVNÖ hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a. die Elternvereine an den Schulen Niederösterreichs organisatorisch zusammenzufassen und zu fördern; die Gründung von Elternvereinen an den Schulen Niederösterreichs, an denen noch keine Elternvereine bestehen, anzuregen und zu fördern; den vorhandenen Elternvereinen bei der Durchsetzung ihrer Ziele behilflich zu sein.
 - b. die Rechte und Interessen der Eltern gegenüber Behörden und anderen Organisationen zu vertreten und mit diesen zusammenzuarbeiten.
 - c. die Vertretung der NÖ Elternvereine in den österreichischen Dachverbänden der Elternvereine.

- d. den Schulbehörden unter anderem durch Elternbeiräte beratend zur Seite zu stehen und Wünsche und Vorschläge an diese heranzutragen, sowie Vertretung der Belange der Elternschaft bei allen zuständigen Behörden und bei den gesetzgebenden und sonstigen Körperschaften.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
2. Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind
 - a. Information der Eltern, Elternvertreter und Elternvereine
 - b. Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen, Seminaren, und andere dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen
 - c. Information der Öffentlichkeit über Elternarbeit und Elternanliegen.
 - d. Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
 - e. Herausgabe von Publikationen
3. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. eine einmalige Beitrittsgebühr des um Aufnahme ansuchenden Elternvereines; diese Beitrittsgebühr wird fällig bei Mitteilung der Aufnahme, aufgrund eines Vorstandsbeschlusses des LEVNÖ;
 - b. einen Jahresbeitrag jedes Elternvereines; dieser Jahresbeitrag ist in jedem Schuljahr vor Ende des ersten Semesters zu leisten;
 - c. Subventionen und Förderungen
 - d. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - e. Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
 - f. Erträge aus Vereinsveranstaltungen und Publikationen.
 - g. Sponsoring
 - h. Werbeeinnahmen
4. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch den Verein durch zweckfremde Verwaltungsauslagen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jeder von der Vereinsbehörde zugelassene Elternverein einer Schule Niederösterreichs, dessen Statuten den Statuten des LEVNÖ nicht widersprechen, kann Mitglied des Landesverbandes sein. Der Beitritt des jeweiligen Elternvereines erfolgt durch

schriftlichen Antrag des Vorstandes bzw. des Ausschusses des jeweiligen Elternvereines und bedarf des Aufnahmebeschlusses des Vorstandes des Landesverbandes. Die Aufnahme in den Landesverband kann einem Elternverein, der den vereinsrechtlichen Bestimmungen entspricht und dessen Statuten denen des Landesverbandes nicht im Wesentlichen widersprechen, nicht verwehrt werden.

2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch behördliche Auflösung;
 - b) durch Ausschluss aus dem Landesverband;
 - c) durch Austritt, der von den berufenen Organen des jeweiligen Elternvereines beschlossen wurde. Dieser Austritt ist bis spätestens 1. Juli jedes Jahres mitzuteilen und wird ab 1. September wirksam.
3. Im Falle des Austrittes ist jeder Elternverein verpflichtet, den Jahresbeitrag für das laufende Schuljahr (1. September bis 31. August) voll zu entrichten. Für die Wirksamkeit des Austrittes ist das Datum der Austrittserklärung bestimmend und wird mit dem Ende des Schuljahres wirksam.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jeder dem LEVNÖ beigetretenen Elternverein hat das Recht, Delegierte zur Vollversammlung zu entsenden und Anträge zu stellen. Die Delegierten besitzen das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht hat jedes Mitglied eines angeschlossenen Elternvereines. Für je begonnene 100 Schüler an der Schule steht dem Elternverein ein Delegierter zu. Ein Elternverein kann maximal 4 stimmberechtigte Delegierte entsenden.
2. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a. vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
 - b. auf Information,
 - c. auf Vertretung ihrer Interessen,
 - d. die Einrichtungen des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden oder Beeinträchtigung (Abbruch) erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen (wird vom Vorstand festgesetzt) Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 6: Ausschluss aus dem LEVNÖ durch den Vorstand und behördliche Auflösung

1. Der Vorstand kann einen Elternverein, der seiner Verpflichtung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist, ausschließen.
2. Der Ausschluss des Elternvereines kann weiters durch den Vorstand des Landesverbandes erfolgen, wenn der Elternverein nachgewiesenermaßen gegen die Vereinsinteressen handelt.
3. Dem ausgeschlossenen Elternverein steht das Recht der Berufung in der nächsten Vollversammlung zu. Die Berufung gegen den Ausschluss muss längstens vierzehn Tage vor der nächsten Vollversammlung schriftlich beim Vorstand des Landesverbandes erfolgen. Wird die vorgesehene Frist überschritten, so erfolgt damit automatisch die Weiterleitung der Berufung auf die nächste Vollversammlung. Die rechtzeitig eingebrachte Berufung hemmt die Wirkung des Ausschlusses bis zur nächsten Beschlussfassung durch die Vollversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet ferner durch einen behördlichen Auflösungsbescheid.

§ 7: Organe des NÖ Landesverbandes der Elternvereine

Die Geschäfte des Landesverbandes werden besorgt:

- a) von der Vollversammlung,
- b) vom Vorstand,
- c) allenfalls von einem Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin
- d) von den Rechnungsprüfer*innen
- e) vom Schiedsgericht.

§ 8: Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Vollversammlung findet periodisch statt. Spätestens alle drei Jahre muss eine Vollversammlung stattfinden.
2. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
3. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
4. Die Vollversammlung wählt die Vorstandsmitglieder*innen und die Rechnungsprüfer*innen - alle 3 Jahre.
5. Den Vertretern der Elternvereine steht das aktive und passive Wahlrecht nur dann zu, wenn deren Kinder eine Schule in Niederösterreich besuchen oder in den letzten 3 Jahren besucht haben. Der Vorsitzende/die Vorsitzende, seine/ihre Stellvertreter*innen und die Bereichssprecher*innen müssen zum Zeitpunkt der Wahl jedenfalls ein Kind an einer Schule haben. Vorstandsmitglieder der vorherigen Vereinsperiode die keine Kinder mehr an einer Schule haben behalten einmalig das aktive und passive Wahlrecht und können somit einmalig wiedergewählt werden.
6. Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Anträge zur Vollversammlung müssen mindestens 3 Tage vor der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich, per Fax oder Email, einlangen. Anträge, die nicht rechtzeitig schriftlich eingebracht werden, können nur dann behandelt werden, wenn hierfür mehr als die Hälfte der zur Vollversammlung entsandten Vertreter stimmt.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Vorsitzende in dessen Verhinderung seine Stellvertreter*innen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9: Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Bericht des Vorstands über das abgelaufene Jahr
- b. Gegebenenfalls Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- d. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer;
- e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Verein;
- f. Entlastung des Vorstands;
- g. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- j. Die Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung.
- k. Die Entscheidung über Berufung gegen einen Ausschluss.
- l. Die Vollversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer alle 3 Jahre.

§10: Außerordentliche Vollversammlungen

werden vom Vorstand unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung binnen 3 Wochen einberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, wenn dies die Rechnungsprüfer verlangen oder wenn es von mindestens einem Zehntel der Verbandsmitglieder unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt wird. Für die Einladung zur außerordentlichen Vollversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Vollversammlung.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
Dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
mindestens 1 aber höchstens 3 Stellvertreter*innen
Zwei Bereichssprecher*innen
Kassier*in und Stellvertreter*in
Schriftführer*in und Stellvertreter*in
Beisitzer*in
Allenfalls dem vom Vorstand bestellten Geschäftsführer*in
Die Bereichssprecher können zusätzlich auch eine andere Vorstandsfunktion ausüben.

2. Jeder Bereichssprecher/jede Bereichssprecherin ist – sofern er/sie nicht den Vorsitz hat, automatisch auch Stellvertreter*in des/der Vorsitzenden.
3. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Landesverbandes zu führen. Er kann dazu eine/n (allenfalls zu entlohnenden) Geschäftsführer*in und/oder ein Sekretariat bestellen. Zum/zur Geschäftsführer*in kann auch ein Vorstandsmitglied bestellt werden.
4. Der Landesverband wird nach außen hin durch den/die Landesvorsitzende/n, die Bereichssprecher*innen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich, eine/n Vorsitzenden-Stellvertreter*in (im Vertretungsfall) oder der/den Geschäftsführer*in vertreten. In schulpolitischen Angelegenheiten obliegt die Vertretung nach außen primär dem jeweiligen Bereichssprecher*innen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, weil nicht mindestens fünf Mitglieder, aber zumindest drei Mitglieder anwesend sind, gelten die Vorstandsbeschlüsse dann als genehmigt, wenn bei Anwesenheit von vier Mitgliedern mindestens zwei weitere Mitglieder und bei Anwesenheit von drei Mitgliedern mindestens drei weitere Mitglieder das Protokoll der Vorstandssitzung mit ihrer Unterschrift genehmigen.
6. In finanziellen Angelegenheiten zeichnet der/die Vorsitzende oder der/die Vorsitzender- Stellvertreter*in jeweils mit dem Kassier/der Kassierin gemeinsam.
7. Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.
8. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
9. Der Vorstand ist berechtigt, besoldete Angestellte zu bestellen.
10. Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ende des Vereinsjahrs aus dem Vorstand ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, eine Person mit Sitz und Stimmrecht in den Vorstand zu kooptieren.
11. Weiters ist der Vorstand berechtigt, zur Lösung besonderer Aufgaben bis zu vier sachverständige Personen mit beratender Stimme in den Vorstand zu kooptieren.
12. Die Kooptierungen enden spätestens mit der darauffolgenden Vollversammlung.

§ 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin/der Schriftführer unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und der Schriftführerin/des Schriftführers, in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Vorsitzenden und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand.
6. Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Vollversammlung und des Vorstands.
7. Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Kassierin/des Kassiers ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

§ 13: Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Vollversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die Prüfung der Delegiertenstimmen bei der Vollversammlung;
4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.
5. Die Rechnungsprüfer*innen sind zu allen Beratungen des Vorstandes einzuladen; sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand bzw. der Vollversammlung zu berichten.

§ 14: Schiedsgericht

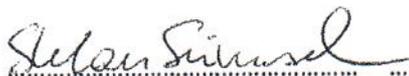
1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/ Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Vollversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Vollversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Vollversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

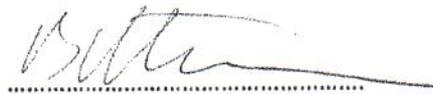
§ 16: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

 1.10.2021

Obmann:
DI Stefan Szirucsek

Datum



Schriftführer:
Ing. Friedrich Bittmann